

# Amtliche Mitteilungen

---

Datum 16. Juli 2012

Nr. 20/2012

---

**Inhalt:**

**Prüfungsordnung  
für den  
Master-Studiengang  
“Economic Policy”  
der  
Universität Siegen**

**Fakultät III – Wirtschaftswissenschaften,  
Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht**

**Vom 11. Juli 2005**

**in der Fassung vom 16. Juli 2012**

**Prüfungsordnung**  
**für den**  
**Master-Studiengang**  
**“Economic Policy”**  
**der**  
**Universität Siegen**

**Fakultät III – Wirtschaftswissenschaften,  
Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht**

**Vom 11. Juli 2005**

**in der Fassung vom 16. Juli 2012**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2012 (GV. NRW. S. 90), hat die Universität Siegen die folgende Prüfungsordnung erlassen:

# **Inhaltsverzeichnis**

## **I. Allgemeines**

- § 1 Ziele des Studiums
- § 2 Aufbau und Inhalt des Studiums
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Zulassung zum Studium
- § 5 Regelstudienzeit und Studiumumfang
- § 6 Modularisierung des Lehrangebots
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungswidrigkeit
- § 11 Nachteilsausgleich für behinderte Studierende
- § 12 Familienregelung, Schutzvorschriften, Ausfallzeiten
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen, Notenbildung

## **II. Masterprüfung**

- § 14 Zulassung zur Prüfung
- § 15 Umfang der Masterprüfung
- § 16 Prüfungsformen
- § 17 Durchführung der Prüfungen
- § 18 Grundsätze für den Erwerb von Leistungspunkten
- § 19 Seminarleistungen
- § 20 Masterarbeit
- § 21 Wiederholung von Prüfungen
- § 22 Zusatzleistungen
- § 23 Bestehen der Masterprüfung
- § 24 Urkunde, Zeugnis, Transcript of Records und Diploma Supplement

## **III. Schlussbestimmungen**

- § 25 Ungültigkeit der Masterprüfung und Aberkennung des Mastergrades
- § 26 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 27 Geltungsbereich und Übergangsbestimmungen
- § 28 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

## **Anhänge**

- Anlage Module und die Masterarbeit

# **I. Allgemeines**

## **§ 1**

### **Ziele des Studiums**

(1) Das Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachwissenschaftlichen Kenntnisse und Methoden so vermitteln, dass es sie zu wissenschaftlicher Reflexion, zu wirtschaftspolitischer Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden und zu verantwortlichem Handeln in den entsprechenden Berufsfeldern befähigt.

(2) Im Masterstudium sollen den Studierenden auf der Grundlage des sechssemestrigen Studiums der Volkswirtschaftslehre oder eines anderen gleichwertigen Studiums vertiefte Kenntnisse der Volkswirtschaftslehre sowie für deren Anwendung notwendige Qualifikationen insbesondere zu Problemen der Wirtschaftspolitik vermittelt werden.

## **§ 2**

### **Aufbau und Inhalt des Studiums**

(1) Das Studium umfasst in dominanter Weise volkswirtschaftliche Fächer sowie quantitative Methoden, im Wahlpflichtbereich können auch Betriebswirtschaftslehre und Statistik gewählt werden.

(2) <sup>1</sup>Veranstaltungen zu den Pflichtmodulen finden grundsätzlich in der deutschen oder englischen Sprache statt; dies gilt nicht für Sprachmodule. <sup>2</sup>Als Alternative zu den deutsch- und englischsprachigen Veranstaltungen können zusätzliche Veranstaltungen in anderen Sprachen angeboten werden. <sup>3</sup>Veranstaltungen zu Modulen, die keine Pflichtmodule sind, können ebenfalls in anderen Sprachen als Deutsch und Englisch abgehalten werden. <sup>4</sup>Die Prüfung findet grundsätzlich in derselben Sprache statt wie die Veranstaltung.

## **§ 3**

### **Akademischer Grad**

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs wird der Absolventin oder dem Absolventen der Grad eines „Master of Science“, abgekürzt „M.Sc“, verliehen.

## **§ 4**

### **Zulassung zum Studium**

Für den Studiengang wird zugelassen, wer

1. die Bachelor-Prüfung im Studiengang Volkswirtschaftslehre an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestanden oder eine als gleichwertig angerechnete Prüfung erbracht hat und
2. über Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B1 (Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen für Sprachen; CEFR) verfügt.

## **§ 5**

### **Regelstudienzeit und Studiumumfang**

(1) Die Regelstudienzeit bis zum Masterabschluss beträgt vier Semester einschließlich der Masterarbeit.

(2) <sup>1</sup>Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 120 Leistungspunkte zu erwerben. <sup>2</sup>Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der/des Studierenden. <sup>3</sup>Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten. <sup>4</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit-Point nach dem European Credit Transfer System (ECTS); für den Erwerb eines Leistungspunkts wird somit ein durchschnittlicher Arbeitsaufwand 25 bis 30 Stunden zugrunde gelegt.

(3) Mindestens 60 Prozent der Leistungspunkte sollen an der Universität Siegen erbracht werden.

## § 6

### Modularisierung des Lehrangebots

- (1) <sup>1</sup>Das Studium ist modularisiert. <sup>2</sup>Module sind thematisch und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene und mit Leistungspunkten versehene, prüfbare und eigenständige Qualifikationseinheiten, die ein Stoffgebiet zusammenfassen. Ein Modul kann aus mehreren Modulelementen bestehen. <sup>3</sup>Sämtliche Modulelemente werden innerhalb eines Jahres angeboten. <sup>4</sup>Module werden mit dem Bestehen der Modulprüfung abgeschlossen, womit die Leistungspunkte des Moduls vergeben werden.
- (2) <sup>1</sup>Das Studium besteht aus einem Pflicht- und einem Wahlpflichtbereich. <sup>2</sup>Alle Module des Pflichtbereichs sind zu studieren. <sup>3</sup>Im Wahlpflichtbereich kann aus einem vorgegebenen Angebot von Modulen gewählt werden. <sup>4</sup>Die studierbaren Module sind in der Anlage zu dieser Prüfungsordnung aufgeführt.
- (3) <sup>1</sup>Die Fakultät erstellt auf der Grundlage und zur inhaltlichen Ergänzung dieser Prüfungsordnung ein Modulhandbuch. <sup>2</sup>Das Modulhandbuch gibt Auskunft über Bestandteile, Umfang, Inhalt und Ziele der Module, die jeweiligen Lehr- und Lernformen sowie die notwendigen Vorkenntnisse. <sup>3</sup>Das Modulhandbuch enthält weiterhin einen Studienverlaufsplan. <sup>4</sup>Das Modulhandbuch in der jeweils aktuellen Fassung ist Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

## § 7

### Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem vergleichbaren Masterstudiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden von Amts wegen angerechnet; dies gilt auch für nicht bestandene Prüfungen.
- (2) <sup>1</sup>Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird; dies gilt auch für nicht bestandene Prüfungen. <sup>2</sup>Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. <sup>3</sup>Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Universität Siegen im Wesentlichen entsprechen. <sup>4</sup>Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. <sup>5</sup>Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen und das Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 („Lissabon-Konvention“) zu beachten. <sup>6</sup>Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines Austauschprogrammes der Fakultät an ausländischen Hochschulen nachgewiesen werden, ist gemäß der getroffenen Vereinbarungen festzustellen. <sup>7</sup>Dies gilt für alle Mobilitätsprogramme, für welche es Vereinbarungen seitens der Fakultät gibt, außerdem für Hochschulpartnerschaften und für zentral koordinierte Mobilitätsprogramme, soweit Äquivalenzvereinbarungen getroffen wurden. <sup>8</sup>Liegen Äquivalenzvereinbarungen nicht vor, entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>9</sup>Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) <sup>1</sup>Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen auf einen Studiengang anrechnet werden.
- (5) <sup>1</sup>Studienbewerberinnen und -bewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 11 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nach den Bedingungen dieser Prüfungsordnung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen des Studiengangs angerechnet. <sup>2</sup>Die Feststellungen im Bescheid über das Ergebnis der Einstufungsprüfung sind für die Anrechnung bindend.
- (6) <sup>1</sup>Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 5 ist der Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Vor Feststellung der Gleichwertigkeit sind im Zweifelsfall zuständige Fachvertreterinnen und/oder

Fachvertreter zu hören. <sup>2</sup>Anträge auf Anrechnungen werden spätestens innerhalb von zwei Monaten, nachdem dem Prüfungsausschuss alle für die Anrechnung erforderlichen Informationen vorliegen, entschieden. <sup>3</sup>Sofern gemäß der Lissabon-Konvention wesentliche Unterschiede festgestellt und nachgewiesen werden, ist die Entscheidung der Nichtanerkennung schriftlich zu begründen.

(7) <sup>1</sup>Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. <sup>2</sup>Bei nicht vergleichbaren Notensystemen entscheidet im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.

(8) <sup>1</sup>Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. <sup>2</sup>Der/die Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

## **§ 8 Prüfungsausschuss**

(1) <sup>1</sup>Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht einen gemeinsamen Prüfungsausschuss für die wirtschaftswissenschaftlichen Studiengänge. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss besteht aus der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden, der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. <sup>3</sup>Die Vorsitzende oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. <sup>4</sup>Die Amtszeit der der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer beträgt drei Jahre, die der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder der wissenschaftlichen Mitarbeiter beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.

(2) <sup>1</sup>Der Fakultätsrat wählt auf Vorschlag seiner Mitgliedergruppen die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter für den Verhinderungsfall für die Amtszeit gemäß Absatz 1 Satz 4. <sup>2</sup>Wiederwahl ist zulässig. <sup>3</sup>Ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied ist durch Nachwahl zu ersetzen. <sup>4</sup>Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Stellvertreterin oder den Stellvertreter.

(3) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrenrechts.

(4) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. <sup>2</sup>Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. <sup>3</sup>Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fakultätsrat jährlich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. <sup>4</sup>Er gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und der Prüfungsordnung. <sup>5</sup>Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.

(5) Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken nicht mit bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern sowie Beisitzerinnen und Beisitzern.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(7) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>3</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(8) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter und zwei weiteren Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. <sup>2</sup>Im Fall des Absatzes 5 ist der Prüfungsausschuss beschlussfähig, wenn die Vorsitzende oder der Vorsitzende oder deren Stellvertreterin oder Stellvertreter und drei der nichtstudentischen Mitglieder anwesend

sind. <sup>3</sup>Er beschließt mit einfacher Mehrheit. <sup>4</sup>Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden.

(9) <sup>1</sup>Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, werden durch Aushang oder in elektronischer Form unter Beachtung des Datenschutzes mit rechtlich verbindlicher Wirkung bekannt gemacht. <sup>2</sup>Zusätzliche anderweitige Bekanntmachungen sind zulässig, aber nicht rechtsverbindlich.

## **§ 9**

### **Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer**

(1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. <sup>2</sup>Er kann die Bestellung der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden übertragen.

(2) Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer die Diplomprüfung oder die Masterprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang oder eine hierzu vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine selbstständige Lehrtätigkeit an der Universität Siegen ausgeübt hat.

(3) Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die Masterprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder eine vergleichbare oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.

(4) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(5) <sup>1</sup>Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden. <sup>2</sup>Die Bekanntmachung durch Aushang oder Veröffentlichung im Internet ist ausreichend.

## **§ 10**

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungswidrigkeit**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) <sup>1</sup>Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist dem Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest vorzulegen. <sup>3</sup>Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten dieser Tatbestand schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. <sup>4</sup>Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden angerechnet.

(3) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten die Krankheit eines von ihr bzw. ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.

(4) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Mitführen oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(5) <sup>1</sup>Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der aufsichtführenden Person in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. <sup>2</sup>Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. <sup>3</sup>Wird die Kandidatin oder der Kandidat von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann sie oder er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird.

(6) <sup>1</sup>Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. <sup>2</sup>Vor der Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

## § 10

### Nachteilsausgleich für behinderte Studierende

<sup>1</sup>Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 SGB IX nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, gestattet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ihre/seine Stellvertreterin/Stellvertreter der Kandidatin oder dem Kandidaten, die Verlängerung der Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. der Fristen für das Ablegen von Prüfungen oder das Ablegen gleichwertiger Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt für Leistungsnachweise.

## § 11

### Familienregelung, Schutzvorschriften, Ausfallzeiten

(1) <sup>1</sup>Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (MSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. <sup>2</sup>Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. <sup>3</sup>Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(2) <sup>1</sup>Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Elternzeit (BERzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. <sup>2</sup>Die Kandidatin oder der Kandidat muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie oder er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie oder er eine Elternzeit in Anspruch nehmen will. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BERzGG auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich mit. <sup>4</sup>Die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. <sup>5</sup>Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. <sup>6</sup>Nach Ablauf der Elternzeit erhält die Kandidatin oder der Kandidat auf Antrag ein neues Thema.

(3) <sup>1</sup>Auf Antrag zu berücksichtigen sind Ausfallzeiten aufgrund der Pflege oder Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern, in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese pflege- oder versorgungsbedürftig sind. <sup>2</sup>Das Prüfungsamt hat zu prüfen, ob die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen. <sup>3</sup>Der Antrag ist unverzüglich nach Eintreten der Voraussetzungen zu stellen, dem Antrag sind aussagekräftige Nachweise beizufügen. <sup>4</sup>Das Prüfungsamt teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Prüfling unverzüglich mit. <sup>5</sup>Die Bearbeitungsfrist einer Masterarbeit kann durch solche Ausfallzeiten nicht verlängert werden. <sup>6</sup>Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. <sup>7</sup>Nach Ablauf der Ausfallzeit erhält der Prüfling ein neues Thema.

## § 12

### Bewertung der Prüfungsleistungen, Notenbildung

(1) <sup>1</sup>Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen (Modulprüfung oder Modulteilprüfung) werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. <sup>2</sup>Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

<sup>3</sup>Zur differenzierten Bewertung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Modulnote ergibt sich als das mit der jeweiligen Anzahl der Leistungspunkte gewichtete arithmetische Mittel der benoteten Teilprüfungen des Moduls.

(3) Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5

= sehr gut

bei einem Durchschnitt	über 1,5	bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt	über 2,5	bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt	über 3,5	bis einschließlich 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt	über 4,0		= nicht ausreichend.

(4) Ein Modul ist bestanden, wenn die Modulnote "ausreichend" (4,0) oder besser ist.

(5) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Module sowie die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sind.

(6) <sup>1</sup>Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich als das mit der jeweiligen Anzahl der Leistungspunkte gewichtete arithmetische Mittel der Noten der benoteten Module und der Masterarbeit. <sup>2</sup>Die Gesamtnote der bestandenen Masterprüfung lautet entsprechend den Angaben in Absatz 3. <sup>3</sup>Die Gesamtnote muss um eine Note nach der ECTS-Bewertungsskala ergänzt werden.

(7) Bei der Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(8) <sup>1</sup>Die Bewertungen der Klausuren sind jeweils spätestens sechs Wochen nach der Anfertigung den Kandidatinnen und Kandidaten mitzuteilen. <sup>2</sup>Die Bewertung einer mündlichen Prüfung ist den Kandidatinnen und Kandidaten unmittelbar nach der abgeschlossenen Prüfung mitzuteilen und zu begründen.

## II. Masterprüfung

### § 13

#### Zulassung zur Masterprüfung

(1) Vor der Meldung zur ersten Modulprüfung ist zu den durch Aushang oder im Internet bekanntgegebenen Terminen schriftlich die Zulassung zu den Prüfungen des Masterstudiengangs zu beantragen.

(2) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

1. Die Nachweise über das Vorliegen der in §4 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. Eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Prüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Master- oder Diplomstudiengang nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob sie oder er den Prüfungsanspruch in einem solchen Studiengang verloren hat oder ob sie oder er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet. Ist oder war die Kandidatin in einem anderen Diplom- oder Masterstudiengang eingeschrieben, hat sie oder er eine Leistungsübersicht des für diesen Studiengang zuständigen Prüfungsamtes vorzulegen.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

1. die in § 4 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Bachelorprüfung, Masterprüfung, Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden worden ist oder der Prüfungsanspruch für eine solche Prüfung verloren wurde oder
4. eine Prüfung an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes, die gleichwertig zu einer Modulprüfung oder Modulteileprüfung, die Gegenstand des vorliegenden Studiengangs ist, endgültig nicht bestanden worden ist oder der Prüfungsanspruch für eine solche Prüfung verloren wurde oder
5. die bzw. der Studierende sich in einem anderen Prüfungsverfahren eines vergleichbaren Studienganges an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes befindet und keine beachtlichen Gründe für ein gleichzeitiges anderes Prüfungsverfahren vorliegen.

(5) In besonderen Ausnahmefällen kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die vorläufige Zulassung aussprechen unter dem Vorbehalt, dass fehlende Nachweise anderer Hochschulen nachgereicht werden.

(6) Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn die Versagungsgründe nach Absatz 4 erst nach erfolgter Zulassung eintreten oder bekannt werden.

## § 14 Umfang der Masterprüfung

(1) Das Studium besteht aus den in Anlage aufgeführten Modulen und der Masterarbeit.

(2) <sup>1</sup>Zu jedem Modul ist eine Prüfung abzulegen; die Modulprüfungen erfolgen studienbegleitend. <sup>2</sup>Eine Modulprüfung kann aus einer Prüfung oder aus mehreren Teilprüfungen bestehen; in den Teilprüfungen eines Moduls können unterschiedliche Prüfungsformen angewandt werden. <sup>3</sup>Die Prüfungsformen und –modalitäten der Modulabschluss- und Modulteileprüfungen müssen spätestens in den ersten vier Wochen der Vorlesungszeit des Semesters, in dem die zugehörige Veranstaltung stattfindet, von der Prüferin bzw. dem Prüfer festgelegt und durch Aushang oder Bekanntgabe im Internet veröffentlicht werden; dies gilt nicht für die Masterarbeit.

(3) Für Module, die aus einem anderen Studiengang importiert werden, gelten grundsätzlich die Bestimmungen der Prüfungsordnung des Studienganges, aus dem das Modul stammt.

(4) Gegenstand der Modulprüfungen sind die im jeweiligen Modul vermittelten Lehrinhalte.

## § 15 Prüfungsformen

(1) Mögliche Prüfungsformen für die Modulabschlussprüfungen oder Modulteilprüfungen sind:

a) Klausuren:

<sup>1</sup>In den Klausuren soll ein Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme mit den geläufigen Methoden des jeweiligen Faches bearbeiten und Wege zu ihrer Lösung finden kann. <sup>2</sup>Die Dauer einer Klausur beträgt zwischen einer und zwei Zeitstunden.

b) Mündliche Prüfungen:

<sup>1</sup>Mündliche Prüfungen werden entweder von zwei Prüferinnen oder Prüfern als Kollegialprüfung oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung mit maximal drei Kandidaten oder als Einzelprüfung abgenommen und dauern mindestens 15 und höchstens 30 Minuten je Kandidatin oder Kandidat. <sup>2</sup>Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das die Beisitzerin oder der Beisitzer führt. <sup>3</sup>Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen, sofern nicht eine Kandidatin oder ein Kandidat widerspricht. <sup>4</sup>Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

c) Hausaufgaben und Projektarbeiten

<sup>1</sup>Hausaufgaben und Projektarbeiten bestehen aus einer von der Prüferin oder vom Prüfer vorgegebenen Folge von Aufgaben, die jeweils bis zu einer festgesetzten Frist selbstständig zu bearbeiten und bei der Prüferin oder dem Prüfer abzugeben sind. <sup>2</sup>Hierzu können die Besprechung der Aufgabe und die Diskussion etwaiger Probleme gehören.

d) Hausarbeiten

<sup>1</sup>Eine Hausarbeit ist die eigenständige Bearbeitung eines vorgegebenen Themas oder Problems. <sup>2</sup>Hierzu zählen insbesondere die Informations- und Materialrecherche, die Strukturierung der Inhalte, das Anfertigen einer Gliederung und die Ausarbeitung eines schriftlichen Manuskripts gemäß der bei wissenschaftlichen Arbeiten üblichen Form.

e) Präsentationen

Eine Präsentation ist die Darstellung eines vorgegebenen Themas unter Zuhilfenahme geeigneter Mittel im Rahmen eines mündlichen Vortrags mit Aussprache.

f) Fallstudien und Planspiele

<sup>1</sup>In einer Fallstudie oder einem Planspiel ist die gemeinsame Bearbeitung einer Problemsituation vorgesehen. <sup>2</sup>Hierzu zählen insbesondere die Einarbeitung in die vorgesehene Problemsituation und deren Präsentation, die Auseinandersetzung mit der zugewiesenen Rolle, die individuelle und gemeinsame Bearbeitung der anstehenden Aufgaben sowie die Dokumentation und Begründung der getroffenen Entscheidungen.

(2) Auf Antrag der Prüferin bzw. des Prüfers kann der Prüfungsausschuss weitere Prüfungsformen zulassen.

## **§ 16**

### **Durchführung der Prüfungen**

(1) <sup>1</sup>Zu jeder Modulprüfung wie auch zur Masterarbeit ist eine gesonderte Meldung erforderlich; besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, dann ist eine gesonderte Meldung zu jeder einzelnen Modulteilprüfung erforderlich. <sup>2</sup>Diese Meldung kann nur erfolgen, soweit und solange die Voraussetzungen zur Zulassung zur Masterprüfung (§14) erfüllt sind. <sup>3</sup>Die Meldungen können nur zu den durch Aushang bekannt gemachten Terminen entweder schriftlich durch Abgabe eines schriftlichen Antrages auf Zulassung zu der Prüfung beim Prüfungsausschuss oder elektronisch durch das Online-Meldesystem des Prüfungsamtes erfolgen; die Art, wie die Meldung erfolgt, wird vom Prüfungsausschuss festgelegt. <sup>4</sup>Bis spätestens eine Woche vor dem festgelegten Prüfungstermin kann sich die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich oder elektronisch über das Online-Meldesystem des Prüfungsamtes von der Prüfung abmelden. <sup>5</sup>Die Termine für die Meldung wie auch für den Rücktritt sind Ausschlussfristen.

(2) <sup>1</sup>Erfolgt die Prüfung eines Moduls oder eines Modulelements als Abschlussprüfung, dann werden zwei Prüfungstermine angeboten. <sup>2</sup>Der erste Prüfungstermin findet unmittelbar nach dem Ende der Vorlesungszeit statt, der zweite vor Beginn der Vorlesungen des folgenden Semesters.

(3) <sup>1</sup>Die Modulnote ergibt sich als das mit den Leistungspunkten gewichtete arithmetische Mittel der benoteten Teilprüfungen des Moduls. <sup>2</sup>Die Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote „ausreichend“ (4,0) oder besser ist. <sup>3</sup>Insbesondere können auf diese Weise schlechter als ausreichend bewertete Teilprüfungen durch hinreichend gute benotete andere Teilprüfungen desselben Moduls kompensiert werden.

(4) <sup>1</sup>Ist eine Modulprüfung erfolgreich abgeschlossen und mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet, dann werden für dieses Modul die in Anlage angegebenen Leistungspunkte gutgeschrieben. <sup>2</sup>Für Modulteilprüfungen werden keine Leistungspunkte gutgeschrieben.

(5) <sup>1</sup>Für jede Kandidatin und jeden Kandidaten, die bzw. der zur Masterprüfung zugelassen ist, wird ein Leistungspunkte-Konto im Prüfungsamt eingerichtet. <sup>2</sup>Die Kandidatin oder der Kandidat kann in den Stand ihres oder seines Kontos Einblick nehmen.

## **§ 17**

### **Grundsätze für den Erwerb von Leistungspunkten**

(1) <sup>1</sup>Durch Modulprüfungen können Leistungspunkte nur erworben werden, wenn

1. die zugehörigen Lehrveranstaltungen für den Masterstudiengang Economic Policy ausgewiesen sind,
2. die Lehrveranstaltungen durch benotete Prüfungsleistungen abgeschlossen oder individuell zurechenbare Studienleistungen erbracht wurden,
3. die Modulprüfung mit mindestens der Note 4,0 bewertet worden ist,
4. keine Leistungspunkte für die gleiche Prüfung erworben oder angerechnet wurden.

<sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss entscheidet im Zweifel, welche Lehrveranstaltungen gleich im Sinne von Satz 1 Nr. 4 sind.

(2) <sup>1</sup>Für jedes der beiden Wahlpflichtmodule ist ein einmaliger Wechsel einer gewählten Alternative möglich. <sup>2</sup>Der Wechsel kann nur erfolgen, wenn die betreffende Modulprüfung zum ersten Male bestanden oder nicht bestanden wurde. <sup>3</sup>Die erworbenen Leistungspunkte wie auch die nicht bestandene Prüfung werden gestrichen. <sup>4</sup>Der Wechsel ist schriftlich gegenüber dem Prüfungsausschuss zu erklären.

## **§ 18**

### **Seminarleistungen**

(1) <sup>1</sup>Eine Seminarleistung besteht aus zwei Teilleistungen. <sup>2</sup>Diese sind in der Regel eine schriftliche Hausarbeit und eine Präsentation, es sind aber auch andere Prüfungsformen möglich.

(2) Die Hausarbeit kann auch als Gruppenarbeit erbracht werden, wobei die individuellen Beiträge deutlich unterscheidbar sein müssen.

(3) <sup>1</sup>Die Kandidatin oder der Kandidat fügt einer Hausarbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben. <sup>2</sup>Zur Plagiatsprüfung hat die bzw. der Studierende auf Verlangen der Seminarveranstalterin bzw. des Seminarveranstalters eine elektronische Version der Hausarbeit abzugeben.

## **§ 19 Masterarbeit**

(1) <sup>1</sup>Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. <sup>2</sup>Die Masterarbeit soll inhaltlich aus dem Gebiet der Volkswirtschaftslehre stammen. <sup>3</sup>Die Kandidatin oder der Kandidat hat für die Themenstellung ein Vorschlagsrecht.

(2) <sup>1</sup>Die Masterarbeit kann von jeder Prüferin oder von jedem Prüfer gemäß § 9 Absatz 2 betreut werden. <sup>2</sup>Bei der Betreuung der Masterarbeit können wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder wissenschaftliche Mitarbeiter oder wissenschaftliche Hilfskräfte mitwirken. <sup>3</sup>Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. <sup>4</sup>Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. <sup>5</sup>Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Frist von einer Woche nach dem Ausgabezeitpunkt zurückgegeben werden.

(3) Als Voraussetzung für den Antrag auf Zulassung zur Anfertigung der Masterarbeit muss die Kandidatin oder der Kandidat mindestens 80 Leistungspunkte erworben haben; in den entsprechenden Leistungen muss mindestens ein Seminar enthalten sein.

(4) <sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt 15 Wochen. <sup>2</sup>Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. <sup>3</sup>Auf einen innerhalb der Frist nach Satz 1 gestellten Antrag kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit in Ausnahmefällen um bis zu zwei Wochen verlängern. <sup>4</sup>Bei einem Antrag auf Verlängerung wegen Krankheit ist § 10 Absatz 2 entsprechend anzuwenden. <sup>5</sup>In allen übrigen Fällen setzt die Verlängerung der Bearbeitungszeit voraus, dass die Themenstellerin oder der Themensteller diese Verlängerung befürwortet.

(5) <sup>1</sup>Der Umfang der Masterarbeit soll inklusive wissenschaftlichem Apparat 60 Seiten in der Regel nicht überschreiten. <sup>2</sup>Die Masterarbeit kann in deutscher oder in englischer Sprache abgefasst werden. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag im Einvernehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer andere Sprachen zulassen. <sup>4</sup>Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. <sup>5</sup>Die Kandidatin oder der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben. <sup>6</sup>Die Masterarbeit ist als maschinengeschriebener Text in zwei gebundenen Exemplaren bei der oder beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. <sup>7</sup>Zusätzlich ist zur Plagiatsprüfung eine elektronische Version der Arbeit auf einem geeigneten Speichermedium abzugeben; die Kandidatin oder der Kandidat muss schriftlich versichern, dass die elektronische Version mit der gedruckten Version inhaltlich übereinstimmt. <sup>8</sup>Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. <sup>9</sup>Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Aufgabe bei der Post maßgebend.

(6) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(7) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. <sup>2</sup>Die erste Prüferin oder der erste Prüfer soll die Themenstellerin oder der Themensteller sein; die zweite Prüferin oder den zweiten Prüfer bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. <sup>3</sup>Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 13 Absatz 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. <sup>4</sup>Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen entsprechend § 13 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. <sup>5</sup>Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. <sup>6</sup>In diesem Fall wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet.

- (8) Eine nicht fristgerecht abgelieferte Masterarbeit gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (9) Die Bewertung der Masterarbeit ist den Kandidaten spätestens sechs Wochen nach dem Abgabetermin mitzuteilen.
- (10) Für die mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertete Masterarbeit erwirbt die Kandidatin oder der Kandidat die in Anlage angegebene Anzahl der Leistungspunkte.

## **§ 20**

### **Wiederholung von Prüfungen**

- (1) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, dann werden in der Wiederholung die bestandenen Teilprüfungen mit den erzielten Noten angerechnet; mit „nicht ausreichend“ bewertete Teilprüfungen können nur in dem Umfang wiederholt werden, dass ein Bestehen der Modulprüfung möglich ist.
- (2) Eine nicht bestandene Masterarbeit kann einmal wiederholt werden.
- (3) Eine bestandene Modulteilprüfung, eine bestandene Modulprüfung sowie die bestandene Masterarbeit können nicht wiederholt werden.
- (4) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung soll spätestens im folgenden Studienjahr erfolgen.
- (5) Zur Wiederholung der entsprechenden Prüfungsleistung bedarf es einer erneuten Meldung gemäß § 17 Absatz 1.
- (6) <sup>1</sup>Eine Prüfungsleistung in schriftlichen oder mündlichen Prüfungen, deren Nichtbestehen zum endgültigen Nichtbestehen der Masterprüfung führt, ist von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zu bewerten. <sup>2</sup>Die Note der Klausurarbeit ergibt sich in diesem Fall aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen..

## **§ 21**

### **Zusatzleistungen**

- (1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich auf Antrag weiteren Prüfungsleistungen unterziehen.
- (2) <sup>1</sup>Zusatzleistungen können aus den nicht gewählten Modulen dieses Masterstudienganges stammen. <sup>2</sup>Zusatzleistungen können auch Prüfungsleistungen eines anderen Masterstudienganges sein.
- (3) Zusatzleistungen mit ihren Ergebnissen werden auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten in das Transcript of Records aufgenommen, jedoch bei der Ermittlung der Gesamtnote gemäß § 13 Abs. 6 nicht berücksichtigt.

## **§ 22**

### **Bestehen der Masterprüfung**

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, sobald die Kandidatin oder der Kandidat alle erforderlichen Module sowie die Masterarbeit bestanden hat.
- (2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
1. eine Modulprüfung zum dritten Male nicht bestanden worden ist oder
  2. die Masterarbeit zum zweiten Male mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist.
- (3) <sup>1</sup>Über die endgültig nicht bestandene Masterprüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten ein Bescheid in schriftlicher Form erteilt. <sup>2</sup>Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>3</sup>Über die erfolgreich erbrachten Prüfungsleistungen wird eine Bescheinigung mit den erzielten Leistungspunkten und Noten ausgestellt.

## **§ 23**

### **Urkunde, Zeugnis, Transcript of Records und Diploma Supplement**

- (1) <sup>1</sup>Hat die Absolventin oder der Absolvent die Masterprüfung bestanden, erhält sie oder er über die Ergebnisse eine Urkunde, ein Zeugnis und ein Transcript of Records, welche das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, tragen, sowie ein Diploma Supplement. <sup>2</sup>Die Urkunde und das Zeugnis werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät, das Transcript of Records und das Diploma Supplement von

der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät (Urkunde) oder des Prüfungsausschusses (Zeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement) versehen.

(2) In der Urkunde wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 3 beurkundet.

(3) <sup>1</sup>Das Zeugnis enthält das Thema der Masterarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote der Masterprüfung. <sup>2</sup>Auf Antrag der Absolventin oder des Absolventen wird in das Zeugnis auch die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Fachstudiendauer aufgenommen.

(4) <sup>1</sup>In das Transcript of Records werden sämtliche Prüfungsleistungen, in denen Leistungspunkte erworben wurden, und die dabei erzielten Noten aufgenommen. <sup>2</sup>Die Lehrveranstaltungen werden nach Modulen gemäß Anlage geordnet ausgewiesen. <sup>3</sup>Auf Antrag der Absolventin oder des Absolventen werden in das Transcript of Records auch die Ergebnisse von Prüfungen in Zusatzleistungen aufgenommen.

(5) Das Diploma Supplement informiert über das fachliche Profil des absolvierten Studiengangs.

### **III. Schlussbestimmungen**

#### **§ 24**

##### **Ungültigkeit der Masterprüfung und Aberkennung des Mastergrades**

(1) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Absolventin oder der Absolvent hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. <sup>2</sup>Hat die Absolventin oder der Absolvent die Zulassung zu einer Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, oder hat sie oder er bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(2) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) <sup>1</sup>Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. <sup>2</sup>Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(4) <sup>1</sup>Ist die Prüfung aufgrund einer Täuschung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Mastergrad abzuerkennen und die Masterurkunde einzuziehen. <sup>2</sup>Über die Aberkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

#### **§ 25**

##### **Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Der Absolventin oder dem Absolventen wird auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die korrigierte Masterarbeit, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) <sup>1</sup>Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der jeweiligen Prüfungsergebnisse bei der Vorsitzenden oder beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. <sup>2</sup>Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

#### **§ 26**

##### **Geltungsbereich und Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Prüfungsordnung in der geänderten Fassung findet auf alle Studierende Anwendung, die sich ab dem Wintersemester 2011 erstmalig für den Masterstudiengang Economic Policy an der Universität Siegen eingeschrieben haben.

(2) <sup>1</sup>Prüfungen nach der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre in der Fassung vom 11.07.2005 können letztmalig im Wintersemester 2013/14 abgelegt werden. <sup>2</sup>Das Lehrangebot wird durch Veranstaltungen des vorliegenden Masterstudiengangs Economic Policy sichergestellt. <sup>3</sup>Die Studierenden, die bis dahin das Studium nicht abgeschlossen haben und noch einen Prüfungsanspruch besitzen, werden von Amts wegen in die vorliegende Prüfungsordnung

übergeleitet. <sup>4</sup>Studierende, die das Studium noch nicht abgeschlossen haben und noch einen Prüfungsanspruch besitzen, können auch vorher auf einen schriftlichen Antrag hin in die vorliegende Prüfungsordnung wechseln. <sup>5</sup> Der Antrag ist unwiderruflich. <sup>6</sup>In beiden Fällen werden gleichwertige Prüfungsleistungen angerechnet, genaue Regelungen trifft der Prüfungsausschuss.

## **§ 27**

### **In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung wird in dem Verkündigungsblatt „Amtliche Mitteilung der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät III vom 11. April 2012.

Siegen, den 16. Juli 2012

Der Rektor  
In Vertretung  
gez.

(Dr. Johann Peter Schäfer)  
Kanzler

Anlage: Module und die Masterarbeit

<b>Pflichtbereich</b>		<b>76 LP</b>	<b>36 SWS</b>
<b>Pflichtmodul 1:</b>	<b>Advanced Economics A</b>	<b>12 LP</b>	<b>6 SWS</b>
<b>Pflichtmodul 2:</b>	<b>Advanced Economics B</b>	<b>12 LP</b>	<b>6 SWS</b>
<b>Pflichtmodul 3:</b>	<b>Mathematics</b>	<b>6 LP</b>	<b>4 SWS</b>
<b>Pflichtmodul 4:</b>	<b>Econometrics</b>	<b>6 LP</b>	<b>4 SWS</b>
<b>Pflichtmodul 5:</b>	<b>Public Policy and Governance</b>	<b>12 LP</b>	<b>6 SWS</b>
<b>Pflichtmodul 6:</b>	<b>International Economics</b>	<b>12 LP</b>	<b>6 SWS</b>
<b>Pflichtmodul 7:</b>	<b>Economic Policy Workshop A</b>	<b>8 LP</b>	<b>2 SWS</b>
<b>Pflichtmodul 8:</b>	<b>Economic Policy Workshop B</b>	<b>8 LP</b>	<b>2 SWS</b>
Wahlpflichtbereich		24 LP	12/14 SWS
<b>Wahlpflichtmodul 1:</b>	<b>Globalisierung und Governance</b>	<b>12 LP</b>	<b>6 SWS</b>
<b>Wahlpflichtmodul 2:</b>	<b>Social and Labor Market Policy</b>	<b>12 LP</b>	<b>6 SWS</b>
<b>Wahlpflichtmodul 3:</b>	<b>Empirical Economics</b>	<b>12 LP</b>	<b>6 SWS</b>
<b>Wahlpflichtmodul 4:</b>	<b>Growth and Development</b>	<b>12 LP</b>	<b>6 SWS</b>
<b>Wahlpflichtmodul 5:</b>	<b>Risikomanagement</b>	<b>12 LP</b>	<b>8 SWS</b>
<b>Wahlpflichtmodul 6:</b>	<b>Externe Rechnungslegung</b>	<b>12 LP</b>	<b>8 SWS</b>
<b>Wahlpflichtmodul 7:</b>	<b>Marketing-Management</b>	<b>12 LP</b>	<b>8 SWS</b>
Masterarbeit		20 LP	–

**Die Module im Pflichtbereich sind alle zu absolvieren. Von den Modulen im Wahlpflichtbereich sind genau zwei auszuwählen, wobei mindestens ein Modul aus der Gruppe der Wahlpflichtmodule 1 bis 4 stammen muss.**